

(6) Alle mit leitenden Funktionen im Betrieb betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb für Schäden, die sie ihm durch schuldhaftes Verletzen ihrer Pflichten zufügen.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Im Rechtsverkehr wird der Betrieb durch den Betriebsleiter allein oder durch den stellvertretenden Betriebsleiter gemeinsam mit einem von dem Betriebsleiter schriftlich hierzu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen von dem Betriebsleiter schriftlich erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter des Betriebes gemeinsam den Betrieb vertreten. Prozeßvollmacht kann auch einer anderen Person durch den Betriebsleiter schriftlich erteilt werden.

(2) Verfügungen über Zahlungsmittel, Forderungen und Verbindlichkeiten bedürfen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(4) Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft (Abteilung C des Handelsregisters) einzutragen.

§ 6

Berufung und Abberufung

(1) Der Betriebsleiter wird durch die zuständige Volksvertretung berufen und abberufen.

(2) Die Berufung und Abberufung des Stellvertreters des Betriebsleiters und des Hauptbuchhalters erfolgt durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde.

(3) Alle anderen Mitarbeiter des Betriebes werden vom Betriebsleiter eingestellt und entlassen.

§ 7

Struktur- und Stellenplan, Geschäftsverteilung, Arbeitsordnung

(1) Für den Betrieb ist der nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellende und zu bestätigende Struktur- und Stellenplan verbindlich.

(2) Für die Geschäftsverteilung gilt der vom Betriebsleiter zu erlassende Geschäftsverteilungsplan.

(3) Für den Geschäftsablauf des Betriebes gilt die vom Betriebsleiter zu erlassende Arbeitsordnung.

§ 3

Verwaltungsrat

(1) Zur Unterstützung des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bei der Durchführung seiner Aufgaben wird bei dem Betrieb ein Verwaltungsrat gebildet.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die zuständige Volksvertretung berufen und abberufen.

Anlage 2

zu vorstehender Sechster Durchführungsbestimmung

Muster einer Obligation

1961 VEB Kommunale
Wohnungsverwaltung
Leipzig
DM 500,—
Serie IV Buchst. A DM 500,—
Serie IV Buchst. A
Nr. 000 000

Mündelsichere

4 %ige Obligation

des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung Leipzig

Ausgegeben auf Grund des Gesetzes vom 9. Januar 1953 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBI. I S. 69) und des Beschlusses der

Stadtverordnetenversammlung Leipzig

vom 11. Februar 1961 zur Finanzierung des Wohnungsbaues der Stadt für das Jahr 1961.

Standort

Der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung schuldet
Herrn
Frau
Fräulein (Name) (Wohnsitz, Sitz)

500,— Deutsche Mark
der Deutschen Notenbank
(in Worten Fünfhundert Deutsche Mark)

Dieser Betrag wird vom 1. April 1961 an mit 4% jährlich verzinst. Die Zinsen werden jährlich am 1. April nachträglich gegen Aushändigung der fälligen Zinsscheine an den Überbringer gezahlt. Die Obligation wird am 1. April 1981 nach Maßgabe der umseitig abgedruckten Bedingungen zum Nennwert eingelöst.

Die Deutsche Demokratische Republik garantiert gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues die planmäßige Zahlung des Schuldbetrages und der Zinsen. Der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung haftet für seine Verbindlichkeiten aus den ausgegebenen Obligationen mit seinen Fonds. Die Ausgabe und Verwaltung der Obligationen des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung erfolgt durch die Sparkasse Leipzig.

Die fälligen Zinsen werden durch jedes Kreditinstitut der Deutschen Demokratischen Republik ausbezahlt. Erfüllungsort für alle Leistungen aus der Obligation und Gerichtsstand ist der Ausstellungsort. Bekanntmachungen über die Obligationen erfolgen in der Ortspresse.

Leipzig, den 11. Februar 1961

Oberbürgermeister VEB Kommunale
Wohnungsverwaltung
Leipzig

Bedingungen

1. Der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirt-